

**Ergänzungsvereinbarung  
Genehmigungsverzicht  
01.08.2019**

**zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des  
Rehabilitationssports vom 01. Januar 2013**

Zwischen

**der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland – Die Gesundheitskasse,**

sowie

**dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Saarland e.V.,**

und

**dem Saarländischer Turnerbund e.V.,**

und

**den Herzgruppen Saar e.V.**

**(nachfolgend Trägerverbände genannt)**

wird folgende Vereinbarung über den Genehmigungsverzicht für vertragsärztliche  
Verordnungen für Rehabilitationssport/ Funktionstraining geschlossen:

## § 1

### Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt den grundsätzlichen Verzicht der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland auf die vorherige Genehmigung der vertragsärztlichen Verordnungen für Rehabilitationssport/ Funktionstraining für Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland ab dem 01.08.2019.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 ist für vertragsärztliche Verordnungen für Rehabilitationssport/ Funktionstraining ab 01.08.2019 eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland nicht mehr erforderlich. Die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland behält sich jedoch vor Abrechnungen weiterhin zu prüfen und ggfls. zu kürzen.
- (3) Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 ergibt sich der Leistungsumfang im Einzelfall aus der jeweiligen vertragsärztlichen Verordnung.
- (5) Als Verstöße nach § 15 Abs. 4 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 gelten nicht mehr:
  - a) Annahme nicht genehmigter Verordnungen
  - b) Erbringung nicht genehmigter Leistungen
- (6) Abweichend von § 15 Abs. 4 e) gilt die Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft unabhängig vom Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung der AOK für den Rehabilitationssport als Verstoß.
- (7) Die Ergänzungsvereinbarung ändert die jeweils gültige Anlage 1 (Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport) zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 in soweit ab, dass es aufgrund der Genehmigungsfiktion keiner ausdrücklichen Genehmigung folgender Leistungen durch die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland bedarf:
  - Rehabilitationssport im Wasser (Ziffer 2)
  - Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen (Ziffer 3)
  - Rehabilitationssport für Kinder im Wasser (Ziffer 6)
  - Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (Ziffer 7)

Der Leistungserbringer muss sich jedoch versichern, dass der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck Muster 56 die Notwendigkeit der Durchführung der o.g. Leistungen bestätigt hat.

- (8) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 bleiben unberührt.



Die durchführenden Mitglieder der Trägerverbände als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

Die die Behandlung durchführenden Mitglieder der Trägerverbände haben darauf zu achten, dass alle für die Leistungserbringung/ Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere:

- Arztstempel und Unterschrift des Arztes auf der Verordnung
  - Einhaltung des maximalen Leistungszeitraums (Rehabilitationssport 18, bzw. 36 Monate, Rehabilitationssport in Herzgruppen 24 Monate, bei Folgeverordnungen jeweils 12 Monate, Funktionstraining 12 bzw. 24 Monate)
- (9) Die Gültigkeitsdauer der Verordnungen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der Fassung vom 01.01.2011.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2020.

## **§ 3 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

- (1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherte hat, insbesondere deren Rechte aus § 15 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 bleiben unberührt; zudem bleiben die Rechte und Pflichten der Trägerverbände und ihrer Mitglieder aus der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2013 gegenüber den anderen Krankenkassen unbeeinträchtigt. Zudem sind sich die Parteien der vorliegenden Vereinbarung einig, diese nicht zu Werbezwecken einzusetzen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner zeitnah über die notwendigen Neuregelungen.

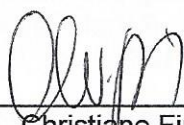
Saarbrücken, Losheim am See, Eisenberg den 05.07.2019

Behinderten- und Rehabilitations-  
Sportverband Saarland e. V.

---

Axel Riedschy  
Präsident

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Die Gesundheitskasse



---

Christiane Firk  
Bevollmächtigte des Vorstands

Saarländischer Turnerbund e. V.

---

Franz Josef Kiefer  
Präsident

Herzgruppen Saar e. V. (HGS)



**Herzgruppen Saar e.V. (HGS)**  
Landesverband zur Prävention und Rehabilitation  
von Herz- und Kreislauferkrankungen



---

Helmut Röder  
Geschäftsführender Vorstand